

## Bekanntmachung der Gemeinde Wensin

### **Beschluss über die Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Wensin für den Ortsteil Garbek**

Die Gemeindevertretung Wensin hat in ihrer Sitzung am 15.10.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Garbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des **02.11.2019** in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an beim Amt Trave-Land in der Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Zusätzlich sind die Satzung und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/wensin/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wensin, 18.10.2019

Gemeinde Wensin  
- Der Bürgermeister -  
gez. Jörg Buthmann